

so wirkt in dem großen Jungen das Vorbild des Vaters oft stark auf seine Entscheidung an Wendepunkten seines Lebens ein.

Auch die Bäume der Jugend wachsen nicht in den Himmel, auch ihre Flügel werden gestutzt werden durch Leid und Ungemach, das über uns alle kommt wie das Messer des Gärtners über die Obstbäume, damit sie schöner blühen, reicher Frucht tragen. Leid und Ungemach, das so kommt, macht stärker und besser; aber das Leid, das wir uns selbst, das wir anderen bringen, das ist kein so reiner Schmerz, das zerstört die Blüte wie der Reif in der Frühlingsnacht. Darum dürfen wir keine Leidbringer, nur Glückbringer sein. Die Zeit, die Welt soll doch besser werden; „es kann nur besser in der Welt werden durch die Guten“, hat die Königin Luise gesagt. Versuchen wir es doch ernstlich, zu den Guten zu gehören, dann rechnet der Herr vielleicht das Wollen für das Vollbringen und schenkt uns das Glück, daß es auch durch uns ein klein wenig besser wird.

Dann gehören wir zu denen, die Sonne im Herzen tragen, ob's stürmt oder schneit, wir haben dann keine Zeit mehr für Weh und Ach, und unser Leid tragen wir still in uns, bis sich auch das zum Segen wandelt und uns wieder frohgemut sein läßt. Wenn der Kreis derer, durch die es in der Welt besser wird, immer größer und größer wird, immer mehr die Köpfe heben, ein freies (nicht ein unfreundliches) Wort zur rechten Zeit sagen, immer mehr für Wahrheit, Ehr' und Recht leben, wo ist dann noch Raum für Leid und Ungemach! Klagen nützt nichts, jammern und schelten hat noch nie etwas gebessert. Aber antreten, einer dem andern die Hände reichen zu der langen Kette derer, die keine schlechte Zeit kennen, sondern nur eine Zeit des Aufstiegs, des Besserwerdens, das nützt. So verstehen wir es; ja, „wir selbst sind Glück und Ungemach, wir selber sind die Zeit“.

Die Invalidenversicherung. (Fortsetzung.)

Aus unserer Berliner Arbeit im 4. Quartal 1929.

1. Frau A. wendet sich an den Gewerbeverein um Hilfe. Sie hat ab Januar 1928 für einen Arbeitgeber Kleider genäht. Von Anfang Juni bis Ende Juli hat sie freiwillig ausgehakt. Danach hat sie vom 1. August bis 20. September erneut für ihn gearbeitet und dann die Konfektionsarbeit bis auf weiteres aufgegeben. Sie hat selbständig als Schneiderin für Privatumbusch gearbeitet. Als sie bei dem Meister aufhörte, hatte sie ihre Invalidenkarte zurückgefordert, aber sie hatte sie nicht bekommen. Sie hat sich nicht weiter darum gekümmert, bis sie Anfang Oktober wieder von einer Zwischenschneiderin Arbeit übernehmen wollte. Da wurde ihr gesagt, daß sie nicht beschäftigt werden könnte, wenn sie ihre Karte nicht beibringe. Erst nach wiederholter Aufforderung wurde ihr die Quittungskarte zugestellt. Die Karte war ausgestellt mit Gültigkeit vom 1. April 1927; die Zweijahresfrist war also um sechs Monate überschritten. Es fehlten die Beitragsmarken für die letzten sieben Arbeitswochen, und die für die frühere Beschäftigung geklebten Marken entsprachen zum Teil nicht dem nachgewiesenen Arbeitsverdienst. Die Polizei verweigerte den Umtausch der Karte, da die Frist zum Umtausch verstrichen war.

Das Mitglied übergab hierauf ihre Sache dem Gewerbeverein, der sich an die Landesversicherungsanstalt wandte. Ohne weiteres wurde die Karte gegen eine neue mit Gültigkeit ab 1. April 1929 umgetauscht. Der Beamte ließ dem Mitglied raten, daß es für die verfloffenen Monate je eine Marke im Werte von 60 Pf. nachleben möge, um den Anspruch zu sichern. Ein gesetzliches Erfordernis ist das aber nicht (Das Gesetz verlangt nur, daß innerhalb von zwei Jahren zwanzig Marken geklebt sind.). Was die Nachforderung an den Arbeitgeber anlangt, so läßt die Landesversicherung den Rechtsschutz der Versicherten selbst aus. In einem Falle, wie dem vorliegenden, prüft sie bei dem Arbeitgeber nach, zieht die fehlenden Wochenbeiträge ein, verlangt Nachzahlung, wenn die Marken in einer zu niedrigen Beitragsstufe geklebt sind. Nachforderungen an den Arbeitnehmer können nicht gestellt werden, da der Arbeitgeber, der das Abziehen des Beitrags bei der Lohnzahlung versäumte, nur noch bei der nächstfälligen Lohnzahlung das Recht dazu hat.

Die Landesversicherungsanstalt hat uns bestätigt, daß sie die Karte unseres Mitgliedes in Ordnung gebracht hat.

2. Frau D. hat vom 7. Juni 1928 bis 23. August 1929

für eine Firma regelmäßig gearbeitet. Sie ist zum Gewerbeverein gekommen, um Rat zu erbitten, weil ihre Karte nicht vorschriftsmäßig geklebt ist. Für die Zeit vom 7. Juni 1928 bis 22. Juni 1929 sind nur zwei Bescheinigungen über Invalidenbeiträge vorhanden, und zwar eine, auf der 24 Marken bescheinigt sind, und eine, auf der 3 Marken bescheinigt sind; es hätten aber 54 Marken sein müssen. In dieser Sache wandte sich der Gewerbeverein zunächst an den Arbeitgeber und forderte ihn auf, die Sache unverzüglich in Ordnung zu bringen und die Quittung über geleistete Beiträge unserer Geschäftsstelle zuzustellen. Der Arbeitgeber antwortete, daß die Marken „infolge Geldknappheit“ nicht immer rechtzeitig laufend geklebt werden konnten. Die Landesversicherung habe bei einer Revision den Wert der noch schuldigen Beiträge festgestellt, die Karten eingezogen und über den Wert der geklebten Marken eine Quittung ausgestellt.

Die Nachfrage bei der Landesversicherung ergab, daß der Arbeitgeber insgesamt mehr als 1100 RM. Beiträge schuldig geblieben ist. Nachdem die Sache bis zum Offenbarungseid gegangen war, hat die Landesversicherung eine Vereinbarung auf ratenweise Abzahlung mit dem Schuldner getroffen. Die Sache hätte vor den Staatsanwalt gebracht werden können; aber um den geschädigten Arbeitnehmern zu ihrem Recht zu verhelfen, empfahl sich der beschrittene Weg, weil es so schneller geht. Es werden voraussichtlich im Laufe von einem Jahr die Beiträge gedeckt sein. Dann werden die Marken bei der Versicherungsanstalt nachgeklebt, und die Versicherten erhalten eine Bescheinigung über die nachträglich geleisteten Beiträge. — Wir hoffen, daß auf diese Weise unser Mitglied vor Schaden bewahrt bleiben wird.

3. Am erfreulichsten verlief die Regelung in folgendem Falle: Unser von Erwerbsunfähigkeit bedrohtes Mitglied Fr. M. war von einem Arbeitgeber während der Zeit seit 1. Januar 1928 mit einigen Unterbrechungen beschäftigt worden. Sie legte am 15. Juli 1929 die Arbeit nieder und kam am 14. August zum Gewerbeverein, weil sie ihre Papiere nicht zurückerhalten hatte. Es fehlte eine ordnungsmäßig ausgestellte Abgangsbescheinigung, es fehlte das Lohnbuch, es fehlte die Invalidenkarte und die Bescheinigung über die früheren, zum Umtausch eingereichten Invalidenkarten. Der Gewerbeverein verschaffte Fr. M. ihre Papiere vom Arbeitgeber und übergab die Beitragsregelung der Landesversicherungsanstalt. Deren Ermittlungen ergaben, daß die Firma vom Juli 1925 bis Ende 1926 keine Beitragsmarken geklebt hatte, und daß für die Zeit vom 3. Januar 1927 bis 20. Juli 1929 zu niedrige Marken verwendet waren. Die Beiträge können von dem Arbeitgeber laut Gesetz nur für zwei Jahre nachgefordert werden. Demnach konnte er er nur gezwungen werden, vom 3. Januar 1927 an für die höheren Beitragsmarken Nachzahlung zu leisten. Pflichtbeiträge sind im allgemeinen unwirksam, wenn sie für mehr als zwei abgelaufene Kalenderjahre nachentrichtet werden. Wenn aber ohne Verschulden des Versicherten der Arbeitgeber die Quittungskarte aufbewahrt und nicht zur richtigen Zeit umgetauscht hat — wie im vorliegenden Falle —, werden Beiträge noch nach Ablauf von vier Jahren seit der Fälligkeit angenommen. Unser Mitglied hat das Glück gehabt, daß der Arbeitgeber freiwillig 58 Wochenbeiträge im Werte von 63 RM. für die Jahre 1925 und 1926 nachentrichtete. Dies war von höchster Wichtigkeit für sie; denn dadurch erreichte sie insgesamt 230 Wochenbeiträge, und ihre Wartezeit war somit erfüllt. Sie kann Rentenanspruch stellen.

Im Anschluß sei darauf hingewiesen, daß freiwillige Beiträge nicht für mehr als ein Jahr zurück nachentrichtet werden dürfen; daselbe gilt bei Eintritt dauernder oder vorübergehender Invalidität.

4. Ein Mitglied, 70 Jahre alt, von Beruf Wäschenbierin, sündigt erwerbsunfähig zu werden. Sie hatte früher selbstständig gearbeitet, danach war sie von 1903 an bis zum Kriegsende als Angestellte eines gemeinnützigen Betriebs pflichtverpflichtet. Später hat sie wieder für Privatumbusch genäht und hat nicht an die Zukunft gedacht; sie hat ihre Karten verfallen lassen. Eine Möglichkeit zum Erwerb einer neuen Anwartschaft ist ihr nicht gegeben, da es ausgeschlossen ist, daß sie noch durch hundert Wochen eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausübt und danach die Versicherung zwei Jahre lang selbstständig fortsetzt. Sie war zeitweilig zu gesund gewesen. Da hatte sie niemals an Alter gedacht, und war doch sonst ein so überlegtes, vordringliches Menschenkind. In diesem Falle kann der Gewerbeverein nichts tun, denn er kann ja nur dort helfen, wo es sich darum

Von Fachauschüssen.

Mindestentgelte für die Hausarbeit in der Karneval- und Festartikelindustrie.

Wir übersenden Abschrift des Schreibens des Vorstehenden des Gesamtfachauschusses für die Karneval- und Festartikelindustrie im Deutschen Reich vom 27. November 1929 und bemerken dazu folgendes:

Das Hausarbeitgesetz vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 976) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 467) findet auf die Gefängnisarbeit keine Anwendung; für sie gelten die von den Fachauschüssen für Hausarbeit festgesetzten Mindestentgelte nicht. Klagen darüber, daß durch die Gefängnisarbeit die Durchführung der Mindestentgeltregelung für die Hausarbeiter erschwert werde, kann im Sinne des § 66 der Grundzüge für den Wollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt II S. 263) dadurch vorgebeugt werden, daß die Strafanstaltsverwaltung nach Möglichkeit mit den Fachauschüssen für Hausarbeit Fühlung hält. Wir geben der Erwägung anheim, die Behörden der Strafanstaltsverwaltung hierauf hinzuweisen. In einigen Bezirken von Fachauschüssen für Hausarbeit, in denen Mindestentgelte für bestimmte Gewerbebranchen festgesetzt worden sind, hat die Landesregierung mit Erfolg darauf hingewirkt, daß für Gefängnisarbeit die Mindestentgelte gezahlt werden.

Nach § 82 des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes (Druck. d. Reichstags III. Wahlperiode 1924/27, Nr. 3628), der im wesentlichen dem § 66 der Grundzüge von 1923 entspricht, wird das künftige Gesetz die Rücksichtnahme auf die Heimarbeit besonders betonen.

Die durch den Gesamtfachauschuß für die Karneval- und Festartikelindustrie festgesetzten Mindestentgelte haben für das ganze Reichsgebiet Geltung. Die Frage der Durchführung der Mindestentgeltregelung gewinnt daher auch für solche Länder Bedeutung, die sich mit solchen Aufgaben bisher nicht zu befassen hatten. Der vom Reichsarbeitsminister beschlossene Festsetzungsbeschuß des Gesamtfachauschusses für die Karneval- und Festartikelindustrie über die Mindestentgelte ist im Reichsarbeitsblatt 1929 Nr. 18 S. 141 veröffentlicht. Eine nähere Unterichtung über die Tätigkeit und den Zweck des Gesamtfachauschusses bietet ein Aufsatz von Professor Dr. Eug. Richter im Reichsarbeitsblatt 1929 Nr. 31 S. II 461.

Der Reichsarbeitsminister:

In Vertretung:

Dr. Geib.

Der Reichsminister der Justiz:

In Vertretung:

Dr. Jöel.

Sachsen. Dresden, den 23. Dezember 1929.

Arbeits- und Wohlfahrtsministerium.

B 29: 2616/2.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Ministerium errichtet auf Grund von § 19 Abs. 2 HGB. vom 27. Juni und 30. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt I. S. 473 ff.) bei dem Hausarbeit-Fachauschuß für die papierverarbeitende Industrie in Sachsen (Sitz Leipzig) eine Fachabteilung für das Adressenschreiben in Heimarbeit mit Wirkung vom 1. Januar 1930.

Diese Abteilung C wird nach Anhörung der beteiligten Kreise mit je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besetzt.

Für den Minister:

Dr. Kettel.

Der Fachauschuß für Krawattenarbeit in Krefeld meldet: Der für die Heimarbeiterinnen in der rheinischen Krawattenindustrie bestehende Lohnstarif war von Arbeitnehmerseite vor einem Jahre gekündigt worden. Nach langen vergeblichen Verhandlungen wurde die Angelegenheit dann dem Fachauschuß für Krawattenarbeit in Krefeld übertragen, der als Schlichtungsausschuß eine Lohnerhöhung von 2 1/2 Prozent beschloß, so daß jetzt einschließlich des Heimarbeiterzuschlages insgesamt 20 Prozent höhere Löhne, als der Tarif anführt, gezahlt werden sollen. Der Tarif ist nunmehr in dieser Form für das ganze Gebiet des Fachauschusses (Krefeld, Neuß, Geldern, Elberfeld und Mettmann) mit Ausnahme der Stadt Köln für verbindlich genehmigt worden.

Aus unserer Bewegung

Sauverband Sachsen. Das Jahr 1929 brachte uns in Sachsen einen weiteren sehr erfreulichen Aufstieg. Die Mitgliederzahl ist ständig gewachsen. Nicht nur in Dresden, sondern auch in Joidau, Plauen, Annaberg und Leipzig sind wir ein gutes Stück weitergekommen. Eine neue Zastelle „Planitz“ bei Joidau ist entstanden, die sich hoffentlich im kommenden Jahre auch zu einer stattlichen Gruppe auszuwachsen wird.

Allgemein war die Beschäftigung in Dresden gut zu nennen, besonders in den verschiedenen Branchen der Näheret waren die geübten Arbeiterinnen fast alle vollbeschäftigt. Entgegen der Gepflogenheit früherer Jahre stockte die Arbeit im November, um dann erneut und scharf im Dezember einzusetzen. Diese Erscheinung soll darauf zurückzuführen sein, daß man möglichst gar nicht auf Lager arbeiten läßt, sondern die Arbeit tunlichst nur nach den vorliegenden Aufträgen ausgibt, die dann in beschleunigtem Tempo erledigt werden müssen. Sogar der sonst arbeitslose Januar, der Monat der Inventurausverkäufe, hielt besonders geübte Näherinnen durch Musterarbeit beschäftigt. Wir wollen hier gleich darauf hinweisen, daß der Beschäftigungsgrad mit dem Maße von Übung und Eignung für die Arbeit zusammenhängt. Aus diesem Grunde veranstalteten wir Anfang des Jahres wiederum Kurse zur Weiterbildung: je einen Kursus für Wäschenäherei, Lampenschirmherstellung und Krawattennäherei. Stark zurückgegangen ist die Heimarbeit in der Woll- und Wirtwarenindustrie, sie ist in den Betrieben abgewandert, und nur die notwendige Handarbeit wird noch in Heimarbeit vergeben (z. B. Durchziehen der Arbeit, Repassieren). Auch die Anfertigung der tritofeidenen Wäsche ist zum Teil in den Betrieb gewandert, wohl besonders deshalb, weil zum Nähen dieser Wäsche die teureren Spezialmaschinen (Nurrollmaschinen) nötig sind, und kleine Betriebe bei der Einfachheit dieser Art Unterkleidung mit nur wenigen Arbeiterinnen eine Unmenge herstellen können.

Auch die Papierwarenbranche beschäftigte eine nicht unbedeutende Zahl von weiblichen Heimarbeitern. In der Füllfabrikation wurden erstmalig im verfloffenen Jahre im Fachauschuße Mindestentgelte festgesetzt, die Ende des Jahres erhöht wurden. Da die letzte Festsetzung gegen die Stimmen der Arbeitgeber angenommen wurde, bedarf diese Festsetzung der Bestätigung durch das Arbeitsministerium. Für die Karnevalartikel besteht bekanntlich ein Gesamtfachauschuß für das Reich, der seinen Sitz in Leipzig hat. Er hat seine Arbeiten so weit durchgeführt, daß für große Gruppen von Karnevalartikeln im Laufe des Berichtsjahres Stundenlöhne festgelegt werden konnten. Der Ausschuß ist zurzeit damit beschäftigt, als Ergänzung der festgesetzten Mindestentgelte ein Arbeitszeit-schema aufzustellen.

Die Löhne sind, mit einigen wenigen Ausnahmen, stabil geblieben. Es ist uns geglückt, einen Wäschartarif in Dresden abzuschließen, der den Heimarbeiterinnen Verbesserungen brachte. Der von uns beantragte Fachauschuß für Schürzen kam Ende des Jahres nach langen Verhandlungen unter Dach. Inzwischen hatten wir durch persönliche Besprechungen mit den Arbeitgebern eine dringend notwendige Aufbesserung der Löhne erreicht.

Unser Gruppenleben war sehr rege, außer den monatlichen Versammlungen fanden ein außerordentlich gelungener Werbefest, zwei Spaziergänge und, als Hauptsache, unser 25jähriges Stiftungsfest und ein wunderschönes Weihnachtsfest statt. Es ist ja so wichtig, gerade in unfer schweres Alltagsleben Freude hineinzufragen. Daß es uns gelingen möge, eine starke, nachhaltige Freude bei unseren Mitgliedern lebendig zu machen, ist eine unserer schönsten Aufgaben. Es kann ferner über drei Branchenversammlungen und zwei Besprechungen mit den Fachauschußmitgliedern berichtet werden. Unsere Sprechstunden wurden, wie früher, gut besucht. In diesem Zusammenhange sei erwähnt, daß 94 Rechtsauskünfte erteilt wurden. Es war uns eine besondere Freude, daß wir einem alten Mitgliede durch Nachprüfung seiner Invalidenkarten die Nachzahlung rückständiger Beiträge verschaffen konnten. Hieraus ergab sich nämlich die Erfüllung ihrer Wartezeit, die Nachzahlung rückständiger Rente von 220 RM. und die Gewährung für künftige Rentenbezüge. Auch eine Jugendgruppe hat uns das verfloffene Jahr besüßert. Dadurch können wir nun auch den Töchtern unserer Mitglieder in vielen Dingen raten und helfen und sie einführen in die Aufgaben der christlichen Gewerkschaften.

